

Urteil des Verfassungsgerichtshofs

Vom 19. Juli 2023

in dem Organstreitverfahren

der FDP/DVP-Fraktion im Landtag von Baden-Württemberg

gegen

den Landtag von Baden-Württemberg

wegen der Beschlüsse des Landtags vom 21. Juli 2021 über das Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2021 und über das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Feststellung einer Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Festlegung eines Tilgungsplans nach § 18 Absatz 6 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg

- 1 GR 4/22 –

Maßgebliche Normen:

Art. 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Art. 79 Abs. 2, Art. 83 Abs. 2 Satz 1, Art. 84 Abs. 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg,

§ 45 Abs. 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof (VerfGHG).

Schlagworte:

Organstreitverfahren, Antragsbefugnis, Prozessstandschaft, Insichprozess, Budgetrecht, Haushaltsgesetz, Kreditaufnahme, eigenes Recht der Fraktionen, Fraktionsrechte, Recht des Landtags als Gesamtorgan, Schuldenbremse, Dritter Nachtragshaushalt 2020/21, Naturkatastrophe, spürbare Beschränkung, Aushöhlung, haushaltspolitische Gesamtverantwortung, Entscheidungs- und Gestaltungsmacht zukünftiger Haushaltsgesetzgeber, Erhalt zukünftiger Entscheidungs- und Gestaltungsspielräume, normative Schutzwirkung zugunsten zukünftiger Landtage, Wächterrolle der Oppositionsfraktionen, Coronavirus-Pandemie

Leitsätze:

1. Das Budgetrecht aus Art. 79 LV stellt ausschließlich ein Recht des Landtags als Gesamtorgan dar, nicht jedoch ein eigenes Recht der Fraktionen (StGH, Urteil vom 20.11.1996 - GR 2/95 -, ESVGH 47, 1, 3; VerfGH, Urteil vom 20.1.2022 - 1 GR 37/21 -, Juris Rn. 30). Soweit der Staatsgerichtshof in seinem Urteil vom 20. November 1996 (- GR 2/95 -, ESVGH 47, 1, 3 f.) angedeutet hat, dass eine Verletzung von Fraktionsrechten in Betracht komme, wenn das Budgetrecht des Landtags derart ausgehöhlt werde, dass die parlamentarischen Rechte der Fraktion hierdurch verletzt oder unmittelbar gefährdet würden, hält der Verfassungsgerichtshof daran in dieser Form nicht fest.

2. Fraktionen können in Prozessstandschaft für den Landtag dessen Rechte im Grundsatz auch in einem gegen den Landtag gerichteten Organstreitverfahren geltend machen, wenn und soweit sie sich auf einen Rechtssatz der Verfassung berufen, der gerade auch auf den Erhalt zukünftiger Entscheidungs- und Gestaltungsmacht des Parlaments abzielt. An der gegenteiligen früheren Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs (StGH, Urteil vom 20.11.1996 - GR 2/95 -, ESVGH 47, 1, 5 f. und Urteil vom 19.5.2000 - GR 2/99 -, ESVGH 51, 8, 13 f., Juris Rn. 36) wird nicht mehr festgehalten.

3. Den Regelungen zur sog. Schuldenbremse in Art. 84 LV kommt eine normative Schutzwirkung zugunsten zukünftiger Landtage zu, die Fraktionen in Prozessstandschaft für den Landtag in Organstreitverfahren gegen den Landtag geltend machen können, sofern die konkret zu beurteilende Kreditaufnahme die haushaltspolitischen Gestaltungs- und Entscheidungsspielräume künftiger Haushaltsgesetzgeber spürbar beschränkt.